



Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPEZ AG

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie den Auftraggebern vor Vertragsabschluss bekannt sind, indem sie zusammen mit Offerten oder Auftragsbestätigungen erwähnt werden.

§ 2 Zweck der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der SPEZ AG und dem Auftraggeber, in Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechtes.
2. Sie sollen die Rechtssicherheit für Auftragnehmer und Auftraggeber verbessern.
3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen die Rechte und Pflichten beider Parteien ausgewogen berücksichtigen.

§ 3 Angebot der SPEZ AG

1. Preiserhöhungen sind nach Vertragsabschluss nur möglich, wenn der Mehraufwand trotz seriöser Abklärungen nicht voraussehbar gewesen ist.
2. Die Preise gelten immer ohne Mehrwertsteuer.
3. Nebst den Einheitspreisen sind auch die Regietarife für Mehraufwendungen (Bsp. Wartezeiten) und allfällige Preiserhöhungen durch sich ändernde leistungsabhängige Schwerverkehrsabgaben, Brennstoff- und Hilfsstoffpreise auf Verlangen des Auftraggebers bekannt zu geben.
4. Werden bei der Ausführung grössere als vom Auftraggeber angegebene Einheiten gemessen, werden diese Mehrflächen in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Einheiten wahrheitsgetreu anzugeben und auf spezielle Bedingungen (Leitungen, Bodengefüge und andere ungewöhnliche Hindernisse) hinzuweisen.
2. Nicht gut oder gar nicht sichtbare Hindernisse wie Marksteine, Schachtdeckel, Stellriemen, Überreste von Bauwerken und Bäumen, Leitungen und dergleichen sind auffällig zu markieren.
3. Steine, Metallteile und andere Fremdkörper, welche ein übermässiges Risiko für Maschinenbeschädigungen darstellen, sind vor der Bearbeitung durch den Auftraggeber zu entfernen. Werden weitere solche Fremdkörper vermutet, so ist dies dem Auftragnehmer vor Antritt der Arbeit zu melden.
4. Arbeitsgeräte und Mitarbeiter, welche gemäss Vertrag vom Auftraggeber zu stellen sind, müssen rechtzeitig am Arbeitsort verfügbar sein. Wartezeiten und nicht erbrachte Leistungen durch den Auftraggeber werden verrechnet.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiter gemäss den geltenden Gesetzen gegen die Unfallfolgen zu versichern und nur Geräte einzusetzen, welche gesetzeskonform und für den Strassenverkehr zugelassen sind.



6. Der Auftraggeber hat das Weisungsrecht des Auftragnehmers bei der Arbeitsorganisation zu dulden. Die SPEZ AG trägt dafür die Verantwortung für sein Weisungsrecht.

§ 5 Pflichten der SPEZ AG

1. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich, den Auftrag im abgemachten Zeitraum auszuführen.
2. Werden die zeitlichen Abmachungen nicht eingehalten, kann der Auftraggeber durch mündliche Mitteilung (ohne ansetzen einer Nachfrist) den Auftrag annullieren. Gegenseitige Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
3. Wird auf eine Annullierung seitens des Auftraggebers trotz zu spätem Arbeitsbeginn verzichtet, sind Schadenersatzansprüche nur zulässig, wenn der Auftragnehmer wegen Fehldisposition, vernachlässigter Maschineninstandhaltung und ungenügend eingeplanter Reserven die Arbeit nicht wie abgemacht ausführen konnte.
4. Die SPEZ AG verpflichtet sich die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und der guten Praxis auszuführen.
5. Das Aufstellen von Markierungstafeln zur Warnung der Strassenbenützer ist Sache des Auftragnehmers, sofern nichts anderes abgemacht wurde.

§ 6 Haftpflichtversicherung

1. Die SPEZ AG verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung gegen Drittschäden abzuschliessen.

§ 7 Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers

1. Die Haftung der SPEZ AG für fachgerechte und termingemässe Auftrags erledigung beschränkt sich auf maximal den doppelten Verrechnungswert des entsprechenden Auftrags je Einheit.
2. Diese Haftungsbeschränkung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer den Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat.

§ 8 Maschinenschäden

1. Grundsätzlich trägt der Auftragnehmer das Risiko von Maschinenschäden, es sei denn, der Auftraggeber trage eine Schuld oder wesentliche Mitschuld.

Dies ist dann der Fall, wenn er die Bestimmungen in § 4, Absatz 1 oder 2 nicht befolgt hat oder besondere Risiken nicht mitgeteilt, von welchen er in seiner Funktion Kenntnis haben müsste.

2. Bei einem Schaden bei welchem der Auftraggeber vermutlich schuldig oder mitschuldig ist und geschätzte Reparaturkosten von über CHF 500.00 verursacht, ist die Situation unmittelbar schriftlich und mit Fotos festzuhalten und von den beiden Parteien zu unterschreiben.
3. Das Lohnunternehmen verpflichtet sich, die Reparaturen kostengünstig durchzuführen und den Schaden minimierende Massnahmen zu treffen.

§ 9 Kontrollpflicht, Mängelrüge und Schadensminderung

1. Der Auftraggeber hat die Arbeit so früh als möglich und zumutbar zu kontrollieren.



2. Mängel sind sofort zu beanstanden, damit der Auftragnehmer frühzeitig reagieren und die Arbeitsqualität, soweit möglich, noch verbessern kann.

3. Bei Mängel in der Arbeitsausführung hat der Auftraggeber schadensmindernde Massnahmen zu treffen oder, wenn sie durch den Auftragnehmer ausgeführt werden, zu dulden.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart nach 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

2. Bei einem Zahlungsverzug kann ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% verlangt werden.

§ 11 Schlichtungsstelle und Gerichtsstand

1. Können sich die beiden Parteien bei Streitigkeiten nicht einigen, haben sie bei einem Streitwert von über CHF 1'000.00 vor einer Klageeinreichung die paritätische Schlichtungsstelle, einzuschalten. Diese hat den Fall unter persönlicher Anhörung der beiden Parteien zu bearbeiten und einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Dieser Vorschlag ist für beide Parteien nicht bindend.

2. Gerichtsstand ist am Betriebsdomizil der SPEZ AG.